

Reglement Stufentest Luzern

1. Allgemeines

- a. Der Stufentest dient der individuellen Standortbestimmung. Die Lernenden bekommen Rückmeldungen zu ihrer Leistung und ihren Möglichkeiten zur Weiterentwicklung. Die Stufentests geben Auskunft über den Fortschritt der Lernenden.
- b. Mit der Erlangung einer höheren Stufe soll die Motivation der Lernenden zum täglichen Musizieren gefördert werden.
- c. Die Durchführung der Stufentests erweitert das Angebot der Musikschulen und fördert den Austausch unter den Lehrpersonen.

2. Organisation

- a. Die Stufentests werden im Rahmen des Netzwerkes Musikschulen Luzern organisiert.
- b. Die Steuergruppe Stufentest ist das leitende Organ der Stufentests. Die Steuergruppe wird vom Beauftragten Musikschulen der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) geleitet. Einsitz haben sowohl Vertreter des Verbandes für die Musikschulen des Kantons Luzern (VML) sowie Musikschulleitende und Lehrpersonen.
Die Steuergruppe überprüft das Reglement und beruft die Leitungen der kantonalen Fachschaften.
Die Steuergruppe regelt die Finanzierung der Stufentests in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung und dem Verband für die Musikschulen des Kantons Luzern.
- c. Die Kantonalen Fachschaften sind verantwortlich für die Literaturlisten. Diese Listen werden regelmässig überprüft, aktualisiert und ergänzt. Bei Bedarf können Lehrpersonen direkt angefragt und beauftragt werden, die Listen zu überarbeiten und zu ergänzen.
- d. Alle erforderlichen Unterlagen werden von den Organisatoren des Stufentests zur Verfügung gestellt. Die Administration der einzelnen Tests liegt bei den durchführenden Musikschulen.

3. Die Stufen

- a. Die Stufentests beinhalten sechs Stufen. Die Anforderungen werden für jedes Instrument beschrieben und mit einer Literaturliste ergänzt.
- b. Für die Stufentests müssen ein Pflichtstück, ein Selbstwahlstück in ähnlichem Schwierigkeitsgrad und Fragen zur Musiktheorie vorbereitet werden. Rhythmik und Gehörbildung werden mündlich im Rahmen der praktischen Prüfung abgefragt. Als Richtwerte für die Länge des Vorspiels gelten folgende Zeiten: Stufe 1 (2-10 Minuten), Stufe 2 (3-10 Minuten), Stufe 3 (4-10 Minuten), Stufe 4 (5-12 Minuten), Stufe 5 (8-14 Minuten), Stufe 6 (frei).
- c. Das Pflichtstück wird aus der Literaturliste ausgewählt und muss dem Schwierigkeitsgrad der gewählten Stufe entsprechen.
- d. Bei der Musiktheorie gelten für alle Melodieinstrumente und Gesang einer Stufe dieselben Anforderungen. Für die Schlaginstrumente ohne Tonhöhen (Drum Sets) gelten spezielle Theorie-Anforderungen.

4. Teilnahmebedingungen

- a. Alle Lernenden der Luzerner Musikschulen sind teilnahmeberechtigt. Bedingung für die Teilnahme ist das Akzeptieren des Stufentest-Reglements.
- b. Die Lernenden vereinbaren gemeinsam mit der Lehrperson die Teilnahme am Stufentest und legen die entsprechende Stufe fest.
- c. Die Teilnahme am Stufentest ist kostenlos.

5. Durchführung

- a. Die Stufentests sind für die Lernenden freiwillig.
- b. Die Stufentests werden von den kommunalen Musikschulen durchgeführt. Musikschulen können die Stufentests auch gemeinsam durchführen.
- c. Die Stufentests finden im ganzen Kanton zwischen den Weihnachts- und den Osterferien statt. Die Musikschulen melden im September der Steuergruppe, ob in diesem Schuljahr an ihren Schulen Stufentests durchgeführt werden.
- d. Die Teilnahme am Stufentest sowie die Wahl der Stufe sind unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsjahre der Lernenden. Es kann mit jeder Stufe begonnen werden. Einzelne Stufen können übersprungen werden.
- e. Die Stufentests der fünften und sechsten Stufe werden regional durchgeführt. Die Organisation dieser Prüfungen kann am Anfang des Schuljahres an eine oder mehrere kommunale Musikschulen vergeben, welche für die Organisation zuständig sind.
- f. Die Schulen sind in der Durchführungsart frei. Empfohlene Varianten sind:
 - a. Konzert mit Experten
 - b. Die Lernenden kommen einzeln zum Test.
- g. Das Melodie- und Rhythmusdiktat sind ab Stufe 5 Bestandteil des schriftlichen Theorietests.
- h. Bei Einzeltests müssen zwei erwachsene Personen anwesend sein (Experte und Musiklehrperson).

6. Ablauf des Stufentests

Praxis

- a. Die Lehrperson führt durch den Stufentest.
- b. Der Experte/die Expertin bewertet anhand des Auswertungsblattes und bespricht das Resultat mit der Lehrperson.
- c. Der Experte/die Expertin teilt den Lernenden mittels eines schriftlichen Berichtes eine differenzierte und aufbauende Beurteilung ihrer Leistung mit.
- d. Das entsprechende Prädikat geht aus dem Bewertungsbericht hervor. Falls ein Test sehr souverän und mit sehr guter Leistung absolviert wird, kann das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen werden.
- e. Alle Teilnehmenden erhalten bei Bestehen des Stufentests das Zertifikat mit dem entsprechenden Prädikat sowie ein kleines Geschenk. Das Zertifikat wird von der Expertin/dem Experten sowie von der Lehrperson unterzeichnet.
- f. Die Bewertung der Experten kann nicht angefochten werden.

Theorie

- g. Die theoretischen Kenntnisse werden in einer für die Lernenden verständlichen Sprache schriftlich abgefragt. Die Gehörbildung sowie die Rhythmik werden mündlich im Rahmen der praktischen Prüfung getestet.
- h. Für die Planung und Durchführung der Theorietests können sich die kommunalen Musikschulen gemeinsam organisieren. Der Test muss nicht am gleichen Tag wie der praktische Teil absolviert werden, aber in der Zeitspanne zwischen den Weihnachts- und den Osterferien.

7. Expertin/Experte

- a. Expertinnen und Experten für die Stufentests können alle an Luzerner Musikschulen tätigen Lehrpersonen sein.
- b. Lehrpersonen, deren Lernende am Stufentest teilnehmen, stellen sich nach Möglichkeit als Experten zur Verfügung.
- c. Der Experte/die Expertin soll eine Lehrperson desselben Instrumentes sein. In Ausnahmefällen können Lehrpersonen aus derselben Instrumentengruppe eingesetzt werden (Bläser, Streicher).
- d. Die Expertentätigkeit gehört zum Berufsauftrag der Lehrpersonen. Sie können im Portfolio im Arbeitsfeld "Lehrperson" (Expertentätigkeit Stufentest) eingetragen werden.

8. Korrepetition

- a. Die Organisation und eine allfällige Entschädigung der Korrepetition ist Sache der einzelnen Musikschulen

Luzern, 6. Oktober 2020/HOP

305802